

Az.: 6 A 287/26.A
3 K 62/25.A VG Leipzig



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

– Kläger –
– Antragsteller –

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch
das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Chemnitz
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

– Beklagte –
– Antragsgegnerin –

wegen

AsylG
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Radtke

am 4. Mai 2026

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 11. Februar 2026 – 3 K 62/25.A – zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens vor dem Obergerverwaltungsgericht, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Gründe

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg. Die mit ihm dargelegten Gründe ergeben nicht, dass der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG) vorliegt.
- 2 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich und obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich im erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufungsgerechtl. Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert in Asylverfahren die Bezeichnung der konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war als auch für das Berufungsverfahren erheblich sein würde. Darüber hinaus muss die Antragsschrift zumindest einen Hinweis auf den Grund enthalten, der die Anerkennung der grundsätzlichen, d. h. über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der Sache rechtfertigen soll (SächsOVG, Beschl. v. 23. November 2021 – 6 A 172/20.A –, juris Rn. 3, st. Rspr.).
- 3 Gemessen an diesen Vorgaben rechtfertigen die von dem Kläger als grundsätzlich bedeutsam aufgeworfenen Fragen,

„Unter welchen Voraussetzungen ist die Glaubwürdigkeit der sexuellen Orientierung im Asylverfahren zu beurteilen und welche Anforderungen sind an die Beweiswürdigung zu stellen?“

Entspricht die Praxis, die Glaubwürdigkeit der sexuellen Orientierung maßgeblich auf Detailreichtum und Konsistenz persönlicher Schilderungen zu stützen, den unionsrechtlichen Vorgaben zur Beweiswürdigung im Asylverfahren?

Ist es mit den Anforderungen an eine umfassende Beweiswürdigung vereinbar, die Unglaubwürdigkeit der sexuellen Orientierung im Wesentlichen auf den Zeitpunkt ihres erstmaligen Vorbringens zu stützen?“

- 4 die begehrte Zulassung der Berufung nicht. Die Fragen bedürfen keiner Klärung in einem Berufungsverfahren, weil sie, soweit dies fallübergreifend möglich ist, hinsichtlich der mit ihnen angesprochenen grundsätzlichen Maßstäbe der gerichtlichen Überzeugungsbildung in der höchstrichterlichen Rechtsprechung und unionsrechtlich – auch mit Bezug auf die Glaubwürdigkeit einer bestimmten sexuellen Orientierung – bereits hinreichend geklärt sind.
- 5 Nach § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung; Freiheit der Überzeugungsbildung bedeutet, dass das Gericht die Würdigung und Abwägung des Prozessstoffes auf seinen Aussage- und Beweiswert für die Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen nur nach der inneren Überzeugungskraft der in Betracht kommenden Gesichtspunkte und deshalb grundsätzlich ohne Bindung an Beweisregeln vorzunehmen hat (BVerwG, Urt. v. 31. Januar 1989 – 9 C 54.88 –, juris Rn. 7). Dabei muss sich der Richter seine Überzeugung auf der Grundlage des vollständigen Prozessstoffes bilden. Weder darf er seine Überzeugung gänzlich ohne Grundlage bilden oder Umstände, auf deren Vorliegen es nach seiner Rechtsauffassung entscheidungserheblich ankommt, ungeprüft behaupten (BVerwG, Beschl. v. 14. Juni 2011 – 8 B 74.10 –, juris Rn. 5), noch darf er einzelne Umstände und Elemente, sofern sie für die zu treffende Entscheidung von rechtlicher Relevanz sind, vollkommen außer Acht lassen (Selektionsverbot; vgl. BVerwG, Urt. v. 18. Dezember 2014 – 4 C 35.13 –, juris Rn. 81). Der Überzeugungsgrundsatz verlangt die volle Überzeugung des Gerichts von der Wahrheit – und nicht nur der Wahrscheinlichkeit – der festgestellten Tatsache. Das Gericht darf aber keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen und keine unumstößliche Gewissheit verlangen, sondern muss sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen, der Zweifeln Schweigen gebietet, auch wenn sie nicht völlig auszuschließen sind (vgl. BVerwG, Beschl. v. 20. Januar 2025 – 6 B 20.24 –, juris Rn. 14 m. w. N.).
- 6 Fallübergreifend geklärt ist ferner, dass wegen der häufig bestehenden Beweisschwierigkeiten schon allein der eigene Tatsachenvortrag des Asylbewerbers zur Asylanererkennung führen kann, sofern dessen Behauptungen unter Berücksichtigung aller sonstigen Umstände in dem Sinne „glaubhaft“ sind, dass sich der Richter von ihrer Wahrheit überzeugen kann. Daran kann er sich nicht nur wegen erheblicher, nicht überzeugend aufgelöster Widersprüche und Ungeheimtheiten im Vorbringen des Asylbewerbers gehindert sehen, sondern z. B. auch dann, wenn der Asylsuchende sein Vorbringen im Laufe des Verfahrens steigert, ohne in einsehbarer

Weise zu erklären, warum er für sein Asylbegehren maßgebliche Umstände nicht schon früher in das Verfahren eingeführt hat (BVerwG, Beschl. v. 23. Mai 1996 – 9 B 273.96 –, juris Rn. 2).

- 7 Diese für die richterliche Überzeugungsbildung im Asylprozess maßgeblichen Grundsätze gelten – selbstverständlich – auch dann, wenn der Asylbewerber sein Verfolgungsvorbringen auf die tatsächliche Behauptung einer bestimmten sexuellen Orientierung oder Identität stützt (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 4. Februar 2026 – 1 A 976/25.A –, juris Rn. 16). Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (Urt. v. 2. Dezember 2014 – C-148/13 –, juris Rn. 45 ff) ergibt sich nichts anderes. Danach ist es den zuständigen nationalen Behörden im Rahmen ihrer Prüfung der Ereignisse und Umstände, die die behauptete sexuelle Ausrichtung eines Asylbewerbers betreffen, verboten,
- die Aussagen des Asylbewerbers und zur Stützung des Antrags vorgelegte Unterlagen oder sonstige Beweise anhand von Befragungen zu beurteilen, die allein auf stereotypen Vorstellungen von Homosexuellen beruhen,
 - detaillierte Befragungen zu den sexuellen Praktiken eines Asylbewerbers durchzuführen,
 - Beweise der Art zu akzeptieren, dass der betreffende Asylbewerber homosexuelle Handlungen vornimmt, sich „Tests“ zum Nachweis seiner Homosexualität unterzieht oder auch Videoaufnahmen solcher Handlungen vorlegt, und
 - im Rahmen der Prüfung allein deshalb zu dem Ergebnis zu gelangen, dass die Aussagen des betreffenden Asylbewerbers nicht glaubhaft sind, weil er seine behauptete sexuelle Ausrichtung nicht bei der ersten ihm gegebenen Gelegenheit zur Darlegung der Verfolgungsgründe geltend gemacht hat.
- 8 Soweit der Kläger rügt, das Verwaltungsgericht habe sein Asylvorbringen zu seiner Homosexualität zu Unrecht als unglaubhaft bewertet, weil es überspannte Anforderungen an die Darlegung gestellt und (auch) darauf abgehoben habe, dass er seine Homosexualität nicht schon bei erster Gelegenheit im Asylverfahren vorgebracht habe, ferner weil es die falschen Schlussfolgerungen daraus gezogen habe, dass er ein Kind habe und sein Vorbringen als widersprüchlich gewertet habe, wendet er sich der Sache nach gegen die Beweiswürdigung des Verwaltungsgerichts, und zwar gegen dessen notwendig auf die Gegebenheiten des Einzelfalls bezogene Einschätzung, das Asylvorbringen des Klägers, homosexuell zu sein, sei nicht glaubhaft. Damit macht er keine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, sondern ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO geltend. Mit diesem im abschließenden Katalog des § 78 Abs. 3 AsylG nicht aufgezählten Grund kann die Zulassung der Berufung im Asylprozess jedoch nicht erstritten werden.
- 9 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, § 78 Abs. 5 Satz 1 AsylG.

- 10 Die Kostenentscheidung des gemäß § 83b AsylG gerichtskostenfreien Verfahrens folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 11 Mit dieser gemäß § 80 AsylG unanfechtbaren Entscheidung wird das Urteil rechtskräftig (§ 78 Abs. 5 Satz 2 AsylG).

Dehoust

Drehwald

Dr. Radtke